



Bundesarbeitsgemeinschaft
BERUFSBILDUNGSWERKE

Ausbildung passgenau und inklusiv weiterentwickeln

Positionen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V. für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Berufsbildungswerke (BAG BBW) e.V.
Oranienburger Straße 13/14
10178 Berlin

Fon: 030 263980990
Fax: 030 263980999
E-Mail: info@bagbbw.de
www.bagbbw.de

Vorwort

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e.V. (BAG BBW) vertritt deutschlandweit über 50 Berufsbildungswerke (BBW). Diese bieten nach § 51 SGB IX-NEU personenzentrierte, flexible und umfassende Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechtes für junge Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen. Die BBW organisieren für ihre Teilnehmenden ein umfassendes Reha-Management, das mit Wirtschaft, Berufsschule und „Lernort Wohnen“ eng verzahnt ist. Alle Leistungen werden rechtskreisübergreifend, passgenau und kosteneffizient koordiniert.

Berufsbildungswerke leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur inklusiven Bildung im Sinne von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie zur beruflichen Teilhabe im Sinne von Artikel 27 von jungen Menschen mit Behinderungen.

Eine leistungsfähige berufliche Rehabilitation

- ✓ eröffnet Bildungs- und Entwicklungschancen,
- ✓ realisiert Teilhabe,
- ✓ stärkt die Sozialsysteme
- ✓ und hilft den Fachkräftebedarf zu decken.

Die Eröffnung neuer beruflicher Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Ziel des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung 2.0. Mit ihren betriebsnahen Ausbildungsgängen und dem qualifizierten Fachpersonal setzen die Berufsbildungswerke dieses Ziel in ihrer täglichen Praxis schon heute um. Im Vordergrund stehen der junge Mensch und das, was er für seine Ausbildung, Rehabilitation und Qualifizierung zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigt.

In der abgelaufenen 18. Wahlperiode wurden mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), das seit dem 1.1.2017 schrittweise in Kraft tritt, wichtige neue Weichen gestellt. Einige gesetzliche Änderungen betreffen auch Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung, deren Start ins Berufsleben noch bevorsteht. Auftrag der Berufsbildungswerke ist es, für sie die bestmöglichen Chancen zu schaffen. Daher unterstützen die Berufsbildungswerke ihre Teilnehmenden ganzheitlich – bei der beruflichen Rehabilitation sowie bei der sozialen Teilhabe und individuellen Lebensplanung.

Die BAG BBW hat für die 19. Wahlperiode vier Ziele identifiziert, die passgenaue und inklusive Reha-Leistungen für Jugendliche mit und ohne Behinderungen in den kommenden vier Jahren sicherstellen sollen.

Berlin, 14. November 2017

Vorstand und Geschäftsführung

1. Inklusive Übergänge in der Kinder- und Jugendhilfe sichern

Für junge Menschen mit Behinderung ist der Übergang von der Schule in die Ausbildung und von der Ausbildung auf den Arbeitsmarkt eine besondere Herausforderung. An diesen Übergängen ist die Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich beteiligt.

Ein erfolgreicher Start ins Berufsleben setzt voraus, dass die Übergänge im Bereich Schule, Ausbildung und Wohnen nahtlos an Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe anschließen. Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe – realisiert durch ein flexibles Übergangsmanagement – müssen deshalb grundsätzlich über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entscheidend ist die individuelle Entwicklung der jungen Menschen hin zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung.

Neben körperlichen Beeinträchtigungen sollen auch kognitive und psychische Beeinträchtigungen bei der Hilfeplanung berücksichtigt werden. Für eine Weiterentwicklung des SGB VIII ist die Erarbeitung inklusive Förderkonzepte ein wesentliches Ziel. Das Wunsch- und Wahlrecht muss dabei ohne Leistungseinschränkungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verlangt bundeseinheitliche Regelungen in der Jugendhilfe. Die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen mit Behinderung darf nicht vom Wohnort und damit nicht von der Kassenlage einzelner Landeshaushalte abhängig sein.

2. Bundesteilhabegesetz weiterentwickeln

Mit dem BTHG wurde die Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgeführt und in ein neu gefasstes SGB IX integriert. Dieser Systemwechsel stellt alle Akteure vor neue Herausforderungen.

Damit das Gesetz die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen tatsächlich verbessert, darf es zu keinen Leistungseinschränkungen oder neuen bürokratischen Hürden kommen. Besondere Bedeutung kommt dabei der rechtskreisübergreifenden Koordination der Reha-Träger zu, insbesondere in Kombination mit Eingliederungshilfe, Jugendhilfe und Pflege. Reha-Leistungen müssen einheitlich und auf den individuellen Bedarf ausgerichtet sein. Dazu muss weiterhin das Jugendamt über das SGB IX koordinierend tätig werden können.

Wichtig ist, dass die Leistungsbeschaffung im Sinne eines zielführenden Qualitätswettbewerbs im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis gewährleistet ist. Nur so können junge Menschen ihr Wunsch- und Wahlrecht selbstbestimmt wahrnehmen.

3. Vergleichbare Reha-Standards nach ICF schaffen

Berufliche Reha-Leistungen werden künftig noch stärker am individuellen Bedarf des Einzelnen ausgerichtet und durch ein qualifiziertes Reha-Management koordiniert. Mit diesen personenzentrierten Leistungen gewinnen einheitliche Grundsätze der Bedarfsermittlung weiter an Bedeutung. Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)¹ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bietet dazu die trägerübergreifende Grundlage. Damit Menschen mit Behinderungen passgenaue Hilfen erhalten, muss exakt ermittelt werden, welche Unterstützung der Einzelne benötigt.

Die ICF-Anwendung ist für die berufliche Rehabilitation in Berufsbildungswerken schon heute gelebte Praxis. In 2018 werden an mehreren Standorten so genannte „ICF-Kompetenzzentren“ entstehen. Damit wird gesichert, dass das Wissen über ICF-Standards in weitere Bereiche der beruflichen Reha übergeht.

Leistungen können mit den ICF-Standards passgenau und personenzentriert im Sinne des SGB IX gestaltet werden.² Je besser Leistungsträger und –erbringer ihre Instrumente der Bedarfsermittlung aufeinander abstimmen, umso effektiver können die Leistungen erbracht werden. Die Etablierung bundesweit einheitlicher, praxisnaher Grundsätze der ICF-Nutzung ist dabei zentral. Dazu muss die Koordination zwischen allen beteiligten Bundesministerien sowie den relevanten Akteuren sichergestellt werden.

4. Mehr Fachkräfte ausbilden und vermitteln

Die Ergebnisse des Modellprojekts „PAUA – Anfänge, Übergänge und Anschlüsse gestalten – Inklusive Dienstleistungen von Berufsbildungswerken“³ belegen, dass die individualisierten Leistungen der Berufsbildungswerke auch jungen Menschen ohne Reha-Status gesellschaftliche und berufliche Teilhabe ermöglichen. Daher sollen Arbeitsagenturen künftig bundesweit die professionelle, modulare Ausbildung und Förderung der Berufsbildungswerke nutzen können, um z.B. junge Menschen mit Fluchthintergrund nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Leistungen der BBW ermöglichen den Arbeitsagenturen eine sofortige, zeitlich befristete sowie an betrieblichen Abläufen orientierte Unterstützung der dualen Ausbildung. Diese gilt es weiter auszubauen und zu stärken. Damit tragen die BBW aktiv dazu bei, die Fachkräftesicherung in Deutschland voranzutreiben.

Der Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode bietet die Chance, die Instrumente des SGB III im Sinne eines inklusiven Arbeitsmarktes weiterzuentwickeln. Dazu gehört, die Wege zu inklusiven Ausbildungsmodellen zu stärken und dabei die Erfahrungen der Berufsbildungswerke einzubeziehen.

¹ Die ICF ist eine von der WHO herausgegebene Klassifikation zur Beschreibung des Gesundheitszustands einer Person und damit in Verbindung stehender (z.B. sozialer oder umweltbedingter) Kontextfaktoren.

² Das BMAS-finanzierte Projekt „b3- Basiskonzept für die Bedarfsermittlung in der beruflichen Rehabilitation“ soll der Vielzahl bisher in der Bedarfsermittlung eingesetzter Instrumente eine gemeinsame Grundlage geben.

³ Das BMAS-finanzierte Projekt „PAUA - Anfänge, Übergänge und Anschlüsse gestalten – Inklusive Dienstleistungen von Berufsbildungswerken“ (2014-2017) hatte zum Ziel, die Kompetenzen der Berufsbildungswerke als besondere Einrichtungen nach § 51 SGB IX-NEU künftig für weitere Zielgruppen und Tätigkeitsbereiche zu nutzen.